



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Unsre Themisjünger

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

scheidende ist. Noch neuerdings hat sie bei der eben erwähnten Bewaffnung der Feldartillerie einen vollkommenen Sieg errungen: die neuen Geschütze sollten nach Material und Arbeit durchaus italienisch sein, und sie sind es auch wirklich. Ob die auferlegte Beschränkung in der Auswahl der Modelle der Neuschöpfung der italienischen Feldartillerie zum Segen gereicht hat, das kann erst der Ernst des Krieges und der Geschichte lehren. Hier kam es darauf an, zu zeigen, daß auch für die militärische Technik Strömungen in Italien herrschen, die außerhalb des militärischen Organismus liegen und im Grunde seine Bewegungsfreiheit beschränken.\*)



## Unsre Themisjünger



er preussische Gesetzentwurf über die Vorbildung zur juristischen Laufbahn hat wieder einmal die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf eine Frage gelenkt, die in immer größerem Umfang und in immer empfindlicherer Weise eine „brennende“ zu werden verspricht. Wer die Tageszeitungen wie die juristische Fachliteratur des letzten Jahrzehnts mit kritischem Auge verfolgt hat, der weiß, daß sich in seinem Laufe in immer steigendem Maße ein Gefühl der Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit in Bezug auf unsre Rechtspflege Bahn gebrochen und überhand genommen hat, und zwar keineswegs nur in den Kreisen der grundsätzlichen Opposition, sondern auch in denen der Eingeweihten, in denen man — soweit man hier überhaupt zum Nachdenken über diese Dinge Mut und Muße hat — nur mühsam hinter einem ironisch-mitleidigen Augurenlächeln die schwere Sorge oder gar den bittersten Skeptizismus verbergen kann.

Namentlich in den beiden letzten Jahren haben die deutsche Rechtspflege und ihre berufenen Träger in Parlament und Presse, in öffentlichen Reden und in heimlichem Murren so mancherlei Vorwürfe und tadelnde Urteile anhören müssen und haben ihnen bis auf die jüngste Zeit außer etlichen phrasenhaften Zurückweisungen, die um so inhaltsärmer waren, je pathetischer sie klangen, und um so weniger überzeugten, je höher die Stelle war, von der sie ausgingen, so wenig entgegenzusetzen gewußt, daß die Vorlegung des genannten Gesetzentwurfs auch von denen mit Freuden begrüßt werden sollte, die mit

\*) Manche in das italienische Heeresleben tief einschneidende und leider meist unerfreuliche Ereignisse und Vorkommnisse sind seit Niederschrift und Drucklegung des vorstehenden Aufsatzes zu verzeichnen: Die Einberufung des untern Eisenbahnpersonals zum militärischen Dienst, um einen Verkehrsstreit zu verhüten; die umfassende dienstlich und moralisch schädigende Verwendung des Mannschafsstandes unter der Fahne und des Urlauber-Jahrgangs 1878 als Polizeitruppe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; gleichzeitige disziplinäre Ausschreitungen dieser Urlauber in acht Garnisonen; parlamentarische Angriffe auf den Kriegsminister Grafen Ponza, die den bewährten Offizier in einer Zeit zur Einreichung des Abschieds veranlaßt haben, in der er schwer zu entbehren scheint; die Ernennung des Generals Ottolenghi zu seinem Nachfolger! Alle diese Ereignisse können nur den Wunsch verstärken, den seit Jahren alle italienischen Patrioten und Freunde des uns verbündeten Heeres hegen, und der auch zwischen den Zeiten meiner Ausführungen zu lesen ist: Mehr Ruhe der Entwicklung, weniger Berührung mit dem Dämon Politik, mehr Sammlung für die eigentlichen Aufgaben des Heeres!

seinem Inhalte nicht einverstanden sein können. Denn in der vollendeten Thatsache dieser Vorlegung wird man mit Recht das Eingeständnis der Regierung erkennen dürfen, daß auch sie unsre Rechtspflege nicht auf der Höhe findet, auf der sie stehn sollte, und man wird ferner, was mir das Wichtigste und Wertvollste zu sein scheint, aus dem Versuch, den bestehenden Mängeln durch eine veränderte Ausbildung der Juristen zu Leibe zu gehn, entnehmen dürfen, daß man an maßgebender Stelle erkannt hat, wie wichtig es ist, bei der notwendig gewordenen Reform vor allem die Frage aufzuwerfen, ob die Schuld an dem mangelhaften Funktionieren des ganzen Justizapparats mehr dessen Fehlerhaftigkeit oder der durch mangelhafte Ausbildung oder durch andre Gründe bewirkten Ungeeignetheit der Personen beizumessen ist, denen die Handhabung der Rechtspflege anvertraut ist.

Hierin liegt in der That meiner Ansicht nach des Pudels Kern: man mag an unsrer Gesetzgebung, sowohl der materiellen wie der prozessualen, mancherlei auszusetzen haben, so schlecht ist sie sicher nicht, daß man ihr den wesentlichen Anteil an den vielen Mißständen zuschreiben müßte, die überall, fast auf jedem Gebiete der Rechtspflege hervorgetreten sind. Im Gegenteil ist unsre Justizgesetzgebung trotz einiger Mängel, die namentlich auf strafrechtlichem Gebiet recht groß sind, ein gewaltiges Werk, ein Segen für die Kultur, um den uns jedes Volk, nicht zum wenigsten das vielgepriesene England, beneiden dürfte. Aber dem köstlichsten Instrument wird ein Stümper nur Mißtöne zu entlocken vermögen, während ein Kenner und Könner auch mit einem kläglichen Kinderspielzeug die Hörer zu fesseln und zu erheben versteht.

Und wenn es nun auch eine mißliche Sache ist, an einem ganzen Stande Kritik zu üben, und zumal an dem, dem das Schwert und die Wage der Gerechtigkeit anvertraut sind, so dürfen wir uns dieser Aufgabe doch nicht entziehen, wenn sie uns auf dem Wege der Erkenntnis zu fördern geeignet ist. Sie soll aber an dieser Stelle in zwiefacher Hinsicht eingeschränkt werden: einerseits werde ich es mir ersparen, auf Einzelfälle einzugehn und an ihnen zu zeigen, daß der Mißerfolg nicht der Gesetzgebung sondern dem zur Last zu legen ist, der zu ihrer Anwendung berufen war; ein solches Verfahren wäre zu persönlicher Natur und darum wenig verlockend, auch zu wenig beweiskräftig für daraus abgeleitete allgemeine Thesen. Und andererseits werde ich mich hüten, der Diagnose die Anpreisung eines Universalheilmittels folgen zu lassen; der Fall ist, wie ich fürchte, viel zu verwickelt, als daß von einem solchen oder auch von einem Spezifikum, wie dem neuen Gesetz über die Ausbildung der Juristen oder einer neuen Prüfungsordnung, die vollständige Heilung und Gesundung des Kranken zu erwarten wäre.

Wir wollen uns vielmehr auf eine Kritik des Thatsächlichen beschränken und drei Fragen aufwerfen, deren Erörterung uns Gelegenheit geben wird, den etwas spröden Stoff nach verschiedenen Richtungen zu fassen und zu gestalten. Diese Fragen lauten: 1. Wer wird heutzutage Jurist? 2. Wie wird er Jurist? 3. Was wird so ein Jurist?

Die erste Frage läßt sich ziemlich kurz dahin beantworten: Die juristische Laufbahn erwählt, wer für eine andre kein Interesse hat und ihre ziemlich lange „Verdienstlosigkeit“ aushalten zu können glaubt.

Das klingt hart, ist aber durchaus richtig und erklärlich. Es wird ja doch niemand im Ernst behaupten wollen, daß ein normal begabter Gymnasialabiturient oder auch ein solcher, der sich vorteilhaft über die Norm erhebt, irgend eine auch nur annähernd richtige, wenn auch noch so blasse Vorstellung von dem haben kann, was das Wesen der Rechtswissenschaft ausmacht. Man könnte nun zwar mit einem Schein des Rechtes sagen, daß bei den meisten jungen Menschen die Frage nach der Berufswahl überhaupt nicht formuliert wird: „Was soll ich lernen oder arbeiten?“ sondern: „Was soll ich werden?“, daß also nicht der Weg oder das Werkzeug, sondern das erstrebte Ziel, der Erfolg, das Ausschlaggebende ist. Das läßt sich doch so allgemein nicht sagen! Das Anziehende eines Berufszweigs kann zwiefach sein und entweder in dem Gegenstand und der Art der Beschäftigung liegen, oder in dem äußern Erfolge, mag sich dieser in glänzender Stellung, im Gelderwerb oder in andern Vorzügen darstellen. Nun giebt es eine ganze Reihe von Berufen, in denen das erste fast ausschließlich das Motiv für die Berufswahl abgiebt. Wir würden es nahezu als unehrenhaft empfinden, wenn jemand sich der Kunst nicht um ihrer selbst willen, sondern etwa wegen der Ehren widmen wollte, die bedeutende künstlerische Erfolge zu begleiten pflegen. Wir würden verächtlich die Achsel zucken, wenn uns jemand sagte, er wolle Medizin studieren und ein tüchtiger Arzt werden, um sich durch recht hohe Honorare bereichern zu können, oder wenn jemand sich der Theologie widmen wollte, um von recht vielen Menschen ehrerbietig begrüßt zu werden. Während wir beim Arbeiter als selbstverständlich voraussetzen, daß er arbeitet um des Lohnes willen, und bei den Angehörigen der technischen und Gewerbsberufe das Streben nach Gewinn nicht nur als berechtigtes, sondern geradezu als zum Erfolg unentbehrliches Motiv ihrer Berufsarbeit anzusehen pflegen, verlangen wir eben von jedem, der sich irgend einer Kunst oder Wissenschaft widmet, daß es die Kunst oder die Wissenschaft selbst sei, die ihn anzieht, daß er ihrer Förderung sein Leben weihet und in ihrer Bethätigung Freude und Befriedigung findet, die äußern Erfolge aber als Nebensache betrachtet.

Einzig und allein die Rechtswissenschaft scheint hiervon eine Ausnahme zu machen. Denn um für eine Kunst oder Wissenschaft eine solche Neigung zu verspüren, daß man sich ihr allein um ihrer Ausübung willen widmet, muß man sich irgend eine Vorstellung von ihr machen können. Woher soll aber der Gymnasialabiturient eine Vorstellung von der Rechtswissenschaft haben? Etwa von den zwei oder drei forensischen Reden Ciceros, die er wegen ihres klassischen Lateins und ihrer rhetorischen Schönheiten pflichtgemäß in der Sekunda und Prima hat bewundern müssen? Oder aus den paar Loges, die er im Unterricht über römische Geschichte hat auswendig lernen müssen, um an ihnen für die verschiedenen Stadien des Gleichheitskampfes zwischen Patriziern und Plebejern bestimmte Marksteine zu gewinnen? Oder nach den übrigen dürftigen Brocken lediglich staatsrechtlichen Inhalts, die sonst etwa im Geschichtsunterricht hier und da aufgetaucht sind? Nein! — während der Abiturient für die meisten andern Fächer akademischen Studiums wenigstens eine blasse Ahnung von der Bedeutung des wissenschaftlichen Stoffes und der Art seiner wissenschaft-

lichen Behandlung mit auf den Weg erhält, hat ihm die Schule auch nicht den geringsten Anhalt geboten, sich von der Jurisprudenz eine Vorstellung zu formen.

Und das Leben? Nun, wohl dem Jüngling, dem es erspart geblieben ist, auf diesem Wege einen Einblick in die juristische Praxis zu gewinnen; er wird seelisch dadurch nichts verloren haben.

Bleibt noch die Vermittlung einer solchen Vorstellung durch das Elternhaus, wenn etwa der Vater oder der ältere Bruder Jurist ist. Das ist in der That wohl der einzige Weg, der geeignet ist, einen annähernd richtigen Begriff von dem, was den Jünger der Themis erwartet, dem vor die Berufswahl gestellten Jüngling zu vermitteln. Ob er sehr häufig begangen wird, wo die Möglichkeit dazu gegeben wäre, bezweifle ich sehr; als Sohn eines Juristen kann ich versichern, daß ich in das Wesen der Berufsthätigkeit meines Vaters erst einen Einblick erhalten habe, als ich schon etliche Semester hinter mir hatte, und ich weiß von andern Juristen söhnen, daß es ihnen ganz genau ebenso gegangen ist.

Man wird also nicht fehlgehn, wenn man behauptet, daß von den Füchsen, die sich als studiosi iuris immatrikulieren lassen, bei weitem noch nicht einer von hundert sich eine ähnliche Vorstellung von der Wissenschaft, der er sich weihet, und der Berufsthätigkeit, die ihn erwartet, machen kann, wie etwa der junge Mathematiker, Philologe oder Mediziner es vermag. Es kann darum bei der Berufswahl im Gegensatz zu allen andern akademischen Berufszweigen das für die Jurisprudenz ausschlaggebende für gewöhnlich nicht der Stoff des Studiums und der Berufsthätigkeit sein, und in dieser Thatfache liegt, wie ich glaube, die gewichtigste und am schwersten zu beseitigende Ursache für die — wir wollen nicht sagen „Minderwertigkeit,“ sondern nur — Ungeeignetheit des Menschenmaterials, das die Maschine unsrer Rechtspflege bedient.

Ein ungünstigeres Bild gewinnen wir, wenn wir nach dieser negativen Feststellung, daß nicht die Art der Beschäftigung das Anziehende bei der Berufswahl der meisten Juristen sein kann, die weitere Frage aufwerfen, was denn nun wohl in der Mehrzahl der Fälle von entscheidendem Einfluß gewesen ist. Denn die Antwort auf diese Frage wird bei einer beschämend großen Mehrheit lauten müssen: Strebertum oder Indifferenz.

Könnte der Stoff an sich den vor die Berufswahl gestellten nur äußerst selten zum juristischen Studium locken, so ist es um so mehr der nach Absolvierung der juristischen Vorbereitungszeit erreichbare Erfolg, der der edeln Jurisprudenz die Jünger in die Arme treibt. Ja, der Erfolg, mag er nun je nach Charakteranlagen und Fähigkeiten sich dem einen in dem glänzenden Bilde eines hohen Justiz- oder Verwaltungsbeamten, dem andern in den hohen Einnahmezahlen eines vielbeschäftigten Anwalts, oder dem dritten in dem bescheidenen Idyll eines Amtsrichters in einem kleinen Städtchen vor die Seele malen.

Deutscher Jüngling, wohin steht dein Sinn auf Erden?  
„Vortragender Rat im Ministerium möcht ich werden!“

so begann ein „Berufswahl“ überschriebenes Spottgedicht, das kürzlich in einer

Berliner Zeitschrift erschien. Das sind die Streber vom reinsten Wasser, die Leute, die es nach Glanz und Macht gelüftet, und denen die Laufbahn des Juristen der geeignetste Weg zur Erreichung ihrer Ziele zu sein scheint. Sie sind häufig selbst Juristenöhne, und sie rechnen, wenn „Papa es zu was gebracht hat,“ nicht immer ganz mit Unrecht auf ein wenig Nachhilfe in der Karriere durch etwas — ich möchte sagen: „kollegialen Nepotismus.“ Wir werden ihnen später noch begegnen.

Bisweilen sind diese Streber aber auch durchaus *homines novi*; als solche nicht minder gefährlich, da sie in ihrem Bestreben, den beengenden Verhältnissen zu entgehn, oft in der Wahl ihrer Mittel recht skrupellos sind und in dem thörichten Verlangen, ihre Herkunft vergessen zu machen, dienstlich oft eine geradezu unsoziale Wirksamkeit entfalten. Auch von ihnen werden wir später noch mehr hören.

Bei weitem größer als die Zahl der Streber ist aber die der Indifferenten.

Es gab eine Zeit, wo jemand, der keinem Beruf eine besondere Neigung entgegenbrachte und auch für keinen Beruf besonders bestimmt zu sein schien, die Offizierlaufbahn einschlug, sofern er körperlich dazu geeignet schien und die Verhältnisse es erlaubten. Die höher geschraubten Anforderungen und die infolgedessen vielen allzunaheliegende Wahrscheinlichkeit, an irgend einer Beförderungsecke zu scheitern und also im besten Mannesalter kalt gestellt zu werden, schreckt jetzt manchen von dieser Laufbahn zurück, der nun glaubt, als Jurist ein „gutes Unterkommen“ zu finden. Es ist sehr bitter, es aussprechen zu müssen, aber es ist leider wahr und aus den oben dargelegten Gründen fast selbstverständlich, daß man in keinem Beruf, der akademische Vorbildung verlangt, auch nicht bei den Theologen, so viel Leute trifft, die jedes höhern geistigen Interesses und sogar des Interesses für ihre eigne Berufsthätigkeit so vollständig ermangeln, wie bei den Juristen.

Es wäre nun freilich unbillig, wollte man für die Berufswahl in allen Fällen den Jüngling allein verantwortlich machen; einen guten Teil der Schuld tragen die Eltern. Ist ihr Sinn mehr auf praktische Zwecke als auf ideale Ziele gerichtet, oder sind sie berauscht durch glänzende Erfolge, seien es eigne oder fremde, so wird ihre oft doch recht entscheidende Mitwirkung bei der Berufswahl gar manchen Sohn in eine Laufbahn hineinstoßen, in der ihm, statt des erhofften, glänzenden Erfolges, vielleicht ein „bescheidnes Unterkommen“ zu teil wird, erkauft durch die beständige Höllepein immer wachsender Unlust an der Berufsthätigkeit.

Gehn wir nun zu der zweiten Frage über, die uns beschäftigen soll, und fragen wir: Wie, auf welchem Wege, werden nun die, die sich bei der Berufswahl für die „Rechte“ entschieden haben, Juristen?

Nun, der Weg ist ja nicht überall genau derselbe; es bestehn sowohl für die Studienzeit, wie für die praktische Vorbereitungszeit mancherlei Verschiedenheiten in den deutschen Landen, und es wird wohl noch lange dauern, bis auch auf diesem Gebiete die „Einheitsmarke“ erreicht ist. Es soll hier auch weniger von dem Wege selbst die Rede sein, als vielmehr von der Art

und Weise, wie er begangen wird, und diese weist Verschiedenheiten auf, die sich nicht nach den schwarz-weißen, weiß-grünen oder blau-weißen Grenzpfählen, sondern vielmehr nach den Gruppen der darauf Wandelnden abgrenzen lassen. Freilich wird man diese Gruppen, die sich nach dem oben über die Gründe der Berufswahl Gesagten ergeben, nicht allzusehr voneinander absondern dürfen. Es versteht sich von selbst, daß z. B. in der der Indifferenten mancher ist, der mit der Zeit Interesse an seiner Wissenschaft und an seinem Beruf gewinnt und die kleine Schar der ernstesten Jünger vermehren hilft, die sich aus bewußtem Interesse zur Sache der Themis geweiht haben. Es ist auch klar, daß aus der Zahl der Streber mancher mit der Zeit müde und stumpf wird und in der Gruppe der Indifferenten weiterrückt. Im ganzen wird man aber sagen können, daß sich die Motive, die für die Berufswahl den Ausschlag gegeben haben, sehr deutlich in der Art und Weise äußern, wie die Studienzeit und die Ausbildungsperiode benutzt und verbracht werden, und man wird immer beobachten können, daß die angemessene Verwertung der juristischen Lehrzeit in demselben Verhältnis steht zu der Neigung, die der angehende Jurist für seine Wissenschaft als solche, nicht für die Jurisprudenz, soweit sie nur Mittel zum Zweck ist, empfindet. Daß dabei auch die Verschiedenheit der Charaktere und der äußern Umstände eine modifizierende Wirkung ausübt, liegt auf der Hand.

Über die Art und Weise, wie viele Juristen ihr Studium betreiben, ist schon so oft und von so berufner Seite geklagt worden, daß ich es mir verzeihen darf, im einzelnen darauf einzugehn. Aus eigener mannigfacher Beobachtung kann ich bestätigen, daß die Schilderungen, wie sie z. B. der verstorbne Staatsminister von Boffe wiederholt als Grundlage ernstest Mahnungen hat in die Öffentlichkeit gelangen lassen, durchaus der Wirklichkeit entsprechen. Es ist Thatsache, daß durchschnittlich in keiner Fakultät so wenig studiert wird — und auch zur Erreichung des äußern Studienzwecks, zum Bestehn der Prüfungen, so wenig studiert zu werden braucht, wie in der juristischen; es ist Thatsache, daß Leute, die vier Semester glatt verbummelt haben, nach zwei Semestern Repetitor ins Referendarexamen steigen und es ganz gut bestehn können; und es ist Thatsache, daß die Mehrzahl der in den letzten zwanzig Jahren ins Amt getretenen Juristen nicht viel mehr als diese eben geschilderte Vorbildung genossen hat.

Nur die kleine Zahl derer, die entweder von vornherein der Rechtswissenschaft Interesse entgegenbringen, oder die hinreichend offenen Sinn und klare Fassungs-gabe mit einer gewissen Dosis Idealismus verbinden, sodaß sie dem für den Anfänger sicher etwas trocknen und abstrakten Stoff das wissenschaftliche Interesse allmählich abgewinnen, wird die auf den Universitäten gebotne reiche Fülle von Gelegenheit zu wirklich wissenschaftlicher Ausbildung benützen und verwerten wollen und können. Und wenn ein solcher auch einmal die Vorlesungen nicht ganz regelmäßig besucht, wenn er sich vielleicht ein paar Semester mehr mit Nebenfächern, sei es Nationalökonomie, Philosophie oder Geschichte, befaßt, als mit der Jurisprudenz, so wird ihm das vielleicht viel nützen, sicher aber nichts schaden; die Auffassung, die er von seinem

Fachstudium hat, und das Bewußtsein, einer hohen und schönen Wissenschaft zu dienen, werden ihn immer wieder auf den rechten Weg zurückführen. Auch er wird am Ende seiner Studienzeit vielleicht mit Erfolg ein Repetitor nehmen, aber nicht, um sich auf diesem Wege erst den Wissensstoff anzueignen, den er bis dahin schon gemieden hat, sondern, um sich davon zu überzeugen, ob sein Wissen gleichmäßig ist, ob er bei der Fülle interessanter Probleme nicht vielleicht einige Stiefkinder gar zu kümmerlich behandelt hat, und um sich an die Sonderart der Prüfungsweise, den Stoff in konzise Fragen und Antworten einzupressen, zu gewöhnen. Und er wird, wenn er das Examen bestanden hat, wenn er hinaustritt ins praktische Leben und lernen soll, anzuwenden, was er sich an Wissen und an juristischer Erkenntnis angeeignet hat, nicht vergessen, daß er einer Wissenschaft sein Leben geweiht hat, einem edeln Baume also, der lebt und wächst, und an dessen Zweigen immer neue Früchte der Erkenntnis reifen, die er zu pflücken das Recht und die Pflicht hat.

Dementsprechend wird sich auch seine praktische Ausbildung und Thätigkeit gestalten. Ihm wird die Juristerei kein Handwerk sein, sondern eine Kunst, die einen ganzen Mann, einen ernststen Willen und ein nie erlahmendes Streben nach hohen Zielen von dem verlangt, der sich ihrem Dienste geweiht hat. In diesem Sinne wird er zunächst die praktische Vorbereitungszeit auffassen und ausnützen. Er wird die verhältnismäßig bevorzugte gesellschaftliche Stellung, die dem angehenden Juristen — wir wollen dahingestellt sein lassen, ob mit Zug und Recht — eingeräumt zu werden pflegt, richtig zu würdigen wissen und sich dadurch nicht zu thörichtem Hochmut und unsozialer Gesinnung verleiten lassen; er wird die verhältnismäßig sehr große Menge an freier Zeit und die günstige Gelegenheit, die ihm das Vorbereitungsstadium bietet, einen tiefen Blick in wirtschaftliche Verhältnisse und in Lebensgebiete hinein zu thun, die ihm sonst fernliegen, nach Kräften benützen, sehr zum Vorteil spätern selbständigen Wirkens; er wird sich neben der Vertiefung seiner wissenschaftlichen Kenntnisse die besondere Art des juristischen Denkens zu eigen machen, die ihn befähigt, aus dem vorliegenden praktischen Falle das juristisch Bedeutende herauszuschälen und den juristischen Begriffen und Normen anzupassen; er wird sich auf diese Weise das sogenannte iudicium erwerben, über dessen mangelhafte Ausbildung die Berichte der preußischen Justizprüfungskommission für das Assessorexamen so häufig Klage führen; er wird für alles Gute und Schöne offene Augen haben dürfen und nichts wahrhaft Menschliches von sich fern zu halten brauchen, und er wird doch in angestrenzter Arbeit seine Kräfte stählen für die spätere selbständige Berufsarbeit, in die er hineintreten wird mit der Überzeugung, daß nicht das „Publikum“ um seinetwillen, sondern daß er um des Volks willen da ist, für das er eine überaus verantwortungsreiche, aber schöne Aufgabe zu erfüllen hat, welchem Spezialfach der juristischen Thätigkeit er sich auch zuwenden mag.

Wenn aber der Sinn des Vorbereitungsstadiums, das zwischen den beiden gewöhnlich als Referendar- oder als Assessorexamen bezeichneten Prüfungen liegt, der ist, daß der angehende Jurist lernen soll, die wissenschaftliche Erkenntnis, die er sich als Student zu eigen gemacht hat, ins praktische Leben

zu übertragen und berufsmäßig anzuwenden, was soll dann der thun, der gar keine wissenschaftliche Erkenntnis, sondern einen mehr oder weniger großen Haufen Wissensstoff mitbringt, noch dazu einen Wissensstoff, der in verhältnismäßig kurzer Zeit eingepaukt ist und deshalb ebenso hastig wieder vergessen wird, soweit er nicht tagtäglich durch die praktische Anwendung wieder ins Gedächtnis zurückgerufen wird, bis er endlich darin festfist? Kann es wunder nehmen, wenn ein Referendar oder Rechtspraktikant mit solcher Vorbereitung die Praxis „lernt,“ wie etwa ein Schusterlehrling sein Handwerk oder ein Küchenjunge sein Metier? Wer von dieser Sorte „Themisjüngern“ zu den Strebern gehört, wird natürlich mit der Zeit dahin gelangen, einen äußerlich gut aussehenden „Stiefel“ zu fabrizieren, aber er wird nie begreifen, wo in Wahrheit den deutschen Mann, der sein Recht sucht, „der Schuh drückt“; er wird mit der Zeit allerlei spitzfindige pikante Brühen anzurichten lernen, aber das Volk, das die ihm eingebrachte Suppe aßeßen muß, wird seufzen über die Sudelküche, die ihnen solche „Gerichte“ vorsetzt, statt seinem Rechtsgefühl nahrhafte Kost zu bieten.

Das sind harte Worte, ich weiß es; aber wer die Verhältnisse kennt und den Mut der Aufrichtigkeit hat, wird, wenn auch schweren Herzens, zugeben müssen, daß sie für eine sehr große Anzahl der zur deutschen „Rechtspflege“ Berufnen bittere Wahrheit enthalten.

Wir sind damit unversehens in den dritten Abschnitt unsrer Untersuchung gelangt, nämlich zur Erörterung der Frage: „Was wird so ein Jurist?“

Nun, wie anderwärts heißt es auch hier: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Aber ich will, wie ich schon gesagt habe, darauf verzichten, an dieser Stelle auch nur in flüchtiger Aufzählung die unendlich vielen Mißgriffe, Fehlentscheidungen und Übelstände zu erwähnen, die seit Jahren die Aufmerksamkeit der Denkenden und Sorgenden in immer steigendem Maße auf sich gezogen haben. Der Kenner der Verhältnisse weiß ja, daß jeder etwa der Öffentlichkeit bekannt gewordne Mißgriff eine Anzahl von Geschwistern hat, die genau denselben Tadel verdienen und vielleicht an der Volksseele noch mehr Schaden anrichten, als die berühmt gewordenen Fälle. An Stelle einer solchen Betrachtung ziehe ich es vor, auf einige charakteristische Typen unter den zur Ausübung der Rechtspflege berufnen Persönlichkeiten hinzuweisen.

Sehen wir uns zunächst ein paar Beispiele von Strebern an.

Was ist aus dem Juristenjöhnchen geworden, dem wir bei Beginn seiner Laufbahn begegneten? Nun, vielleicht ist er schon „abgeschwenkt,“ wenn ihm das Glück in Gestalt guter Konnexion hold war. Seit langer Zeit schon gilt es ja als viel vornehmer, „zur Verwaltung“ überzugehen, als bei der „eigentlichen Juristerei“ zu bleiben. Der läppische Witz von dem Oberlandesgerichtspräsidenten, der in Größenwahn verfallen sein soll, weil ihm eines Nachts träumte, er sei zum Regierungsreferendar ernannt worden, ist ja allbekannt. Doch lassen wir das! An einem solchen Abgeschwenkten, dem es nur darum zu thun ist, zur „Garde der Referendare,“ wie sich in Preußen die der Verwaltung zu nennen belieben, zu kommen, hat die Verwaltung nichts gewonnen, und die Rechtspflege nichts verloren. Vielleicht ist unser Freund

aber auch bei der Justiz geblieben. Seine Vorbildung, deren Stappen durch die Worte: „Korps — Repetitor — Referendarexamen — Dr. jur. (Heidelberg oder Jena) — Bälle — Statspiel — Löwe der Saison — Verlobung — Repetitor — Affesorexamen —“ hinreichend gekennzeichnet sind, befähigt ihn zu den höchsten Ehrenstellen. Nehmen wir an, er ist zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft, die ja bekanntlich für die höhern Justizstellen ein ganz unverhältnismäßig hohes Kontingent liefert, Strebern also besonders günstige Ausichten bietet. Sein dienstliches wie außerdienstliches Auftreten ist im äußersten Maße schneidig. Daß er jederzeit der Ansicht seines Vorgesetzten ist, die er vorzüglich zu erraten weiß, ist selbstverständlich. Die Menschheit zerfällt für ihn in zwei große Gruppen: die „tadellose“ Minorität, zu der in erster Reihe er selbst und seine sämtlichen Spezialkollegen, dann der Hof, die Minister und andre sehr hohe Beamte, ferner das Offizierkorps und endlich die Angehörigen der Polizei, vom Präsidenten bis zum Nachwächter, gehören — und die andre, die große Menge, die *massa perdita* der samt und sonders Verdächtigen, unter denen die nachweisbar Schuldigen aufzuspüren seine besondere Pflicht ist. Die juristischen Kollegen, die weder der Staatsanwaltschaft noch dem Justizministerium angehören, sind für ihn schwer in einer dieser beiden Gruppen unterzubringen und werden darum je nach ihrer Neigung, den Anträgen der Staatsanwaltschaft bedingungslos stattzugeben, der einen oder der andern zugezählt. An der Schuld eines von ihm Angeklagten zu zweifeln, erscheint ihm überhaupt Sakrileg. Sein Stolz ist die hohe Sahresziffer seiner *S.-Nummern*\*) und die große Zahl von Jahren Zuchthaus und Gefängnis, die er bei jeder Schwurgerichtsperiode „durchdrückt.“ Den Beinamen „der Blutige,“ den ihm Richterkollegen bisweilen am Biertisch zu kosten geben, weist er mit vornehmer Ruhe, aber innerlich gehoben, ab. Verlassen wir ihn: der Oberstaatsanwalt oder Landgerichtspräsident ist ihm sicher; vielleicht wird er auch Staatssekretär.

Sein weniger nach Macht und Ehren als nach materiellem Erfolge lüfterner Streberkollege von niedrer Herkunft — seine Wiege, wenn er eine solche gehabt hat, stand vielleicht im Ghetto eines sehr östlich gelegnen Städtchens — hat sich frühzeitig der Rechtsanwaltschaft zugewandt, natürlich in einer großen Stadt, denn nur dort „ist was zu machen.“ Anfangs geht es ihm recht nichtswürdig schlecht. Aber er ist skrupellos, er nimmt, was kommt; und wenn ein aussichtsloser Prozeß verloren ist, so hat eben sein Mandant die Kosten zu zahlen, die unerbittlich eingetrieben werden, so lange noch etwas Pfändbares da ist. Gewöhnlich ist es die Verteidigung in einem „pikanten“ oder „wackligen“ Strafprozeß, die ihn auf die Höhe bringt. Sein Name kommt in die Zeitungen, die Praxis wächst zusehends, und mit ihr thun es die Extrahonorare, die er sich nun, bevor er eine Sache in die Hand nimmt, meist schon als Vorschuß zahlen, mindestens aber versprechen läßt. Und mancher seiner Klienten hat allen Grund, ihm „ewige Dankbarkeit“ zu bewahren und zu beweisen. Arme Themis! Du hast freilich eine Binde vor

\*) Journal-Nummern.

den Augen! Nun baue deinem Jünger eine Villa und verhilf seinen Töchtern zu guten Partien!

Dem „Indifferenten“ ist ein bescheidneres Los zu teil geworden. Und wenn es sechs, acht Jahre dauern sollte — einmal ist ihm doch eine Amtrichterstelle sicher. Vielleicht nicht, wie gehofft, in der großen Stadt, bei den lieben Freunden und Verwandten, sondern irgendwo — dahinten. Nun, man giebt sich drein. Und jetzt kommt es nur darauf an, was unser Freund für Neigungen hat, wenn er überhaupt welche hat. Die zur Berufsarbeit fehlt ja von vornherein, aber — man richtet sich eben ein. Wozu hat man denn einen alten erfahrenen Gerichtsfekretär, der den „ganzen Krempel“ ja eigentlich viel besser kennt und es so gern hört, wenn man ihn — vielleicht etwas antizipiert — „Herr Rat“ nennt, ihm möglichst „freie Hand läßt“ und ihm bisweilen eine Zigarre anbietet? Urteile fällt man nicht gern, wegen der „Gründe,“ die man dabei schriftlich fixieren und so eventuell dem kritischen Blick der nächst höhern Instanz aussetzen muß; aber wozu ist denn die köstliche Einrichtung des Vergleichs in der Zivilprozessordnung vorgesehen? Man redet eben den Parteien so lange zu, hilft eventuell, damit sie „zur Vernunft kommen,“ durch öftere Vertagungen etwas nach, bis sie endlich müde werden und „sich vergleichen lassen.“ Und die ganz Hartnäckigen — na, da haut man eben ein Urteil hin. In Schöffensachen ist die Urteilsfällung zwar nicht zu umgehen, indes — wozu hat man denn den Amtrichter, an dessen Antrag man sich halten, und die beiden Schöffen, von denen man sich überstimmen lassen kann? Wenn nur die langweiligen Vormundschasts- und Grundbuchsachen nicht wären; wenn da ein Versehen vorkommt, kann man eventuell an der empfindlichsten Körperstelle, am Geldbeutel, ganz unangenehm gefaßt werden; eine Gefahr, die die hochverehrten Kollegen, die das Bürgerliche Gesetzbuch abgefaßt haben, durch die hübsche Fassung des § 839 Absatz 2 und 3 für alle andern Zweige der richterlichen Berufsthätigkeit so gut wie ausgeschlossen haben. Aber wenn die lästigen Amtsengeschäfte nun in möglichst kurzer Frist erledigt worden sind, dann winkt dem Braven für den Rest des Tages die goldne Freiheit. Herz, was liebst du? Den Frühschoppen oder die Jagd? Den Skat oder die Rosenzucht? Das Sofa oder die Musik? Oder dachtest du gar? — Mit der Zeit kann ja auch der Ratstitel nicht ausbleiben; und vielleicht bringt die Zukunft auch eine Beförderung mit sich! Vielleicht gar in die große Stadt, von Anciennitäts wegen! Was man da erst alles treiben kann! Schwärmst du für Kolonien? Hier ist der Vorsitz im Kolonialverein. Liebst du Musik? Dem Streichquartett deiner Kollegen fehlt gerade noch der Cellist. Begeisterst du dich für Sprachreinigung? Deine Untersuchungsgefangnen können ruhig ein paar Wochen länger sitzen, schreibe nur dein „Fremdwörterbüchlein.“ Liebst du Gesellschaft? Soeben hat der Kasinovorstand sein Amt niedergelegt, die Reihe ist an dir. Auf, bethätige dich; oder, wenn du zu nichts Lust hast, so bleibe zu Hause, ganz wie du willst; dein Amt läuft dir nicht weg — lerne dich wiegen im Gefühl deiner Unabsehbarkeit! Lebwohl!

Und nun bliebe mir noch übrig, ein Bild des echten freien Jüngers der Themis zu zeichnen, des Juristen nach meinem Herzen. Aber ich werde das

nicht thun. Ich werde das nicht thun, weil ich hoffe, daß der Leser selbst ein solcher ist oder einen solchen kennt; und um meines Vaterlandes und meiner Volksgenossen willen wünsche ich, daß er nur solche kenne!

Wird nun der neue Gesetzentwurf über die Vorbildung der Juristen, falls er Gesetz wird, zur Erfüllung dieses Wunsches beitragen? Ich befürchte das Gegenteil. Die Verlängerung des Studiums ist ja ganz zweifellos mit Freuden zu begrüßen, wenn sie einer Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnis dienlich gemacht werden kann; die entsprechende Verkürzung der praktischen Ausbildungszeit wird aber nur dann unschädlich bleiben können, wenn die Beschäftigung der Referendare viel intensiver wird. Leider ist aber die ganze Tendenz des Entwurfs nicht auf die Vertiefung wissenschaftlicher Erfassung des Rechtsstoffes, sondern auf die Eintrichterung eines bestimmten Normalmaßes von Kenntnissen und handwerksmäßige Einübung gewisser juristischer Denkopoperationen gerichtet. Von den mannigfachen Äußerungen der Universitätsjuristen scheint mir die der Kieler Juristenfakultät dies am schärfsten hervorzuheben, wenn sie gegen den Schluß ihrer Ausführungen sagt: „In der gesamten Neuordnung, wie sie geplant ist, tritt eine Anschauung von den Aufgaben des Universitätsunterrichts und Studiums zu Tage, die zu der bisher allgemein geltenden, für die übrigen Fakultäten nicht in Frage gestellten Auffassung in schneidendem Widerspruch steht,“ und wenn sie weiterhin darauf hinweist, daß man durch solche Vorschriften das Examen zum Selbstzweck, wissenschaftliche Forschung aber fast unmöglich machen würde. Welcher Klasse von Themisjüngern mögen die Verfasser dieses Entwurfs angehören? Das ist mir nicht zweifelhaft: würde dieser Entwurf Gesetz, so würde man gerade den Leuten die Wege ebnen, die zwar in der Mehrzahl sind, aber der Rechtspflege nicht zur Zierde, dem Volke nicht zum Heile gereichen.

Und nun sei mir erlaubt, meine allzu trocknen Auseinandersetzungen mit einem Gleichnis zu schließen:

Die Frage: Willst du dich der Jurisprudenz widmen als einer hehren Wissenschaft, oder ist sie dir nur Mittel zum Zweck; faßt du deinen Beruf als ein Handwerk auf oder als eine edle Kunst? giebt gewissermaßen den Grenzstein, wo sich die beiden Wege scheiden, auf denen die Gesamtheit meiner Berufsgenossen wandelt; der eine breite, ach nur allzu breite Weg, bequem gepflastert mit dicken Kommentaren, rechts und links wie eine norddeutsche Pappelallee eingefast von den steifen Entscheidungen höchster Gerichtshöfe, flach und eben, gerade und reizlos, aber so bequem, ach so bequem; und der andre Weg, der dornenvolle und steinige, der sich bald in scharfen Ecken, bald in schöngeschwungenen Windungen emporzieht, durch blumige Auen bald und bald vorüber an jähem Abgründen und überhängenden Felswänden, aber immer höher und höher, immer heller und lichter, der Sonne zu — excelsior! Wir haben es gesehen: wer auf dem ersten Wege geht, dem fehlt es nicht an Gesellschaft, rechts und links von ihm schlendern und gehn, rennen und fahren die lieben Kollegen, je nach Temperament und geistigen und materiellen Mitteln, die einen schneller, die andern langsamer, und wenn der Staub der Landstraße, aufgeseucht durch die wimmelnden Tritte und flatternden Amts-

roben, dem bebrillten Blicke auch von der Welt, die jenseits des Chauffee-grabens liegt, nicht viel enthüllt — was thuts, man ist desto mehr unter sich; manches Wirtshaus mit schäumendem Biere lädt ein zur festhaften Rast; da fehlt es nie am dritten Mann zum Skat, und an Juristenabenden und Juristenbällen ist auch kein Mangel. — Einsam dagegen wird oft seine Pfade ziehn müssen, wer den andern Weg erwählt, den schweren, steilen, mühsamen. Ihn sicher zu gehn, bedarf es eines guten Mutes, eines tapfern Herzens und eines Leitsterns aus lichter Höhe. Mancher der Weggenossen strauchelte im Waldesdickicht der Zweifel, aus denen er vergeblich den Ausgang suchte; mancher andre irrte an gefährlicher Stelle ab und stand plötzlich an steiler Martinswand, wo das Vorwärts Wahnwitz und das Rückwärts Unmöglichkeit war! Und wohl ihm, wenn er seine Lage erkannte und nicht etwa in trauriger Blindheit glaubte, das Ziel erreicht zu haben und sich seines erhabnen Standpunkts rühmen zu dürfen! Wieder manchem wurde der Weg zu rauh und die Mühsal zu groß, oder es übermannte ihn auf halber Höhe die Furcht, einsam verschmachten zu müssen, und in großen Sprüngen eilte er den Berg hinunter, und nun sitzt er unten an der breiten Landstraße beim kühlenden Pschorr und spielt Schackkopf mit den Kollegen.

Drum sieh dich wohl vor, wenn du am Grenzstein stehst, wo die Wege sich scheiden! Schreitest du aber auf dem rauhen Pfade rüstig empor mit sicherem Fuße — wie weitest dir selbst sich die Brust, wie weitest sich deinem Blick die Welt! Je höher du steigst, um so mehr überschaust du sie, und je mehr du sie überschaust, um so mehr wirst du sie verstehn, sie lieben. Am Wege spendet manch sprudelnder Quell dir gesunden Trunk, aus dem ruhigen Spiegel des Gebirgsees blinkt dein eignes Bild dir entgegen: schau dir's nur recht an, in der einsamen Stille rings um dich her lausche dem Schlag deines eignen Herzens — lernst du es recht verstehn, so wirst du auch deinen Mitmenschen ins Herz schauen können! Und nun rüstig weiter, hinauf — empor — empor zum Licht, zu den einsamen Höhen, auf denen die Pfade aller Wissenschaften zusammenmünden, wo auch du in deiner Wissenschaft und in deinem Beruf ihn findest, ihm gegenüberstehst, endlich — dem Unendlichen — Gott.



## Catholica

Von Joseph Mayer

### 6. Das päpstliche römische Seminar und sein Unterricht



ie jede Diözese, so hat auch das Bistum Rom seine eignen Unterrichtsanstalten, die mit dem Diözesanseminar äußerlich verbunden sind. Diese Schulen dienen zwar in der Hauptsache nur den Zöglingen des römischen Seminars und denen des Pius-Seminars für die römische Kirchenprovinz, doch stehn sie auf Grund besondern Privilegs jedermann offen, der gewillt ist, sich den bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, und den Nachweis der für seine Studien notwendigen Vorbil-